

Meldung der Enthobenen. Rundmachung.

In Ausführung der unter einer infolge Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. März 1917, Präz. Nr. 6200/XIV erlassenen Rundmachung wird bekanntbart:

Es haben sich die von der Heraushebung zum Militärbediente Enthobenen sowohl österreichischer als ungarischer Staatsbürgerchaft sowie auch bosnisch-herzegovinischer Landesangehörigkeit zu melden.

Die Meldungen sind grundsätzlich immer bei jener Gemeinde zu erstatten, in deren Bereiche die Enthobenen den Verfall ausüben oder den Sitz der Tätigkeit haben, für welche sie entbunden sind; die Gemeinde des Wohnortes bzw. Aufenthaltsortes als solche bleibt somit bei diesen Meldungen außer Betracht.

Nur in jenen Ausnahmefällen, in welchen ein normaler Verkehr mit den hienach zur Entgegennahme der Meldungen berufenen Gemeinden mittelbar oder unmittelbar infolge der Kriegslage nicht möglich ist, alle insbesondere, wenn sich Flüchtlinge, deren Entbundenheit noch andauert, zu melden haben, sind die Meldungen bei der Gemeinde des dermaligen Aufenthaltsortes zu erstatten.

Die Meldepflichtigen haben zur Meldung, die in der Zeit vom 10. April bis 22. April 1917

in der Konzeptionsabteilung des magistratischen Bezirksamtes stattfindet, unter allen Umständen sämtliche, in ihrem Besitze befindlichen Dokumente sowohl über ihr Beschäftigungsverhältnis (Vertrag über Genennung als Waqif oder Waqifensuppliment, Bestimmungsurkunde, Militär- oder Landwehrpaß, Passbuchsmaß, letztes Konstruktionsgenussienblatt u. s. w.) als auch über ihre Entbundenheit (Entbundenheitsurkunde, eventuelle sonstige Befähigungen einer Behörde, bzw. ihres Dienst- oder Arbeitsgebers) mitzubringen.

Da die Angestellten und Bediensteten eines Unternehmens (Betriebes) zumeist nicht im

Besitze von Entbundenheitsbescheinigungen sind, ergoht gleichzeitig an alle Inhaber, Leiter, Pächter u. s. w. eines Unternehmens (Betriebes), in welchem sich Enthobene befinden, die Aufforderung, ihren Angestellten zum Nachweise darüber Befähigungen auszustellen, welche die genannten Angaben der letzten Entbundenheitsverfügung (Datum, Zahl und militärische Behörde) enthalten und die Stellung, bzw. die Tätigkeit im Betriebe kurz und bündig zum Ausdruck bringen, derenwegen ihre Entbundenheit verneint, bzw. auch dermaßen noch angestrebt wird.

Zum Zwecke der raschen und ordnungsmäßigen Abfertigung werden für die Meldepflichtigen je nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Familien- (Zu-)Namen bestimmte Meldetage festgesetzt und zwar wird die Meldung für die Buchstaben

A, B am 10. April 1917	P, Q am 17. April 1917
C, D, E am 11. April 1917	R, S am 18. April 1917
F, G am 12. April 1917	Sch, St am 19. April 1917
H, I, J am 13. April 1917	T, U, V am 20. April 1917
K am 14. April 1917	W am 21. April 1917
L, N am 15. April 1917	X, Y, Z am 22. April 1917
M, O am 16. April 1917	entgegenzunehmen.

Die Meldepflichtigen werden in eigenen Interesse aufmerksam gemacht, daß die vorangeführten Meldetage eingehalten werden müssen.

Ueber die Erhaltung der Meldung erhalten die Meldepflichtigen eine amtliche Bescheinigung.

Die Herren Dienst- oder Arbeitsgeber werden aufgefordert, bis längstens 15. April l. J. ein Verzeichnis der in ihren Betrieben (Unternehmen) entbundenen Angestellten und Bediensteten, die im Sinne dieser Rundmachung meldepflichtig sind, dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Bereich der Sitz des Betriebes (Unternehmens) gelegen ist, einzufenden. Dieses Verzeichnis hat zu enthalten die Namen, die Diensteseigenschaft und den Ort der Tätigkeit der Enthobenen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, im April 1917.